

Reglement des Kleinen Rathes vom  
 27. Jenner 1816, über die nähere Art  
 und Weise, wie die Wahlen, sowohl  
 der Oberamtleute, als der Amtsrichter  
 vorzunehmen sind.

Nach Anhörung und in Genehmigung des von  
 dem Staatsrath unterm 13. d. M. hinterbrachten  
 sorgfältigen Gutachtens über die nähere Art und  
 Weise, wie die Wahlen, sowohl der Oberamtleute  
 als der Amtsrichter, vorzunehmen seyen, wurde  
 beschlossen, was folget:

1. Die Wahlen der Oberamtleute sollen,  
 eine nach der andern, in derjenigen successiven  
 Ordnung vorgenommen werden, wie die Amts-  
 bezirke in dem die Landeseintheilung enthaltenden  
 Abschnitt des Gesetzes vom 16. Christmonath 1815  
 über die Organisation des Gerichtswesens vor-  
 kommen.

2. Zu dem Ende eröffnet der Herr Amts-  
 burgermeister, wer sich bey Hochdemselben auf das  
 betreffende Oberamt gemeldet habe. Die Namen  
 der Aspiranten werden in der von dem Herrn  
 Amtsbürgermeister eröffneten Ordnung auf die  
 Schachtel

Schachtel gesetzt, und hierauf durch Pfenniglegen gewählt, und die Wahl, falls mehrere Aspiranten in dieselbe fallen, so lange fortgesetzt, bis ein absolutes Mehr herauskommt.

3. Die Amtsrichter werden ebenfalls durch geheimes und absolutes Mehr mittelst Pfenniglegen gewählt. Der Herr Amtsbürgermeister eröffnet sämtliche, an Hochdenselben gelangte Anmeldungen, und thut hierauf die Einfrage, ob noch jemand diese Candidatenliste vermehren wolle?, wo es jedem Mitgliede des Kleinen Rathes frey steht, die guterachtete Rahmsung hinzuzufügen.

4. Von den sämtlichen Angemeldeten und Vorgeschlagenen werden die Nahmen in derjenigen Ordnung, wie sie eröffnet worden sind, auf die Schachtel gesetzt, und hierauf durch Pfenniglegen eine Amtsrichterstelle um die andere besetzt.

5. Wenn bey einer dieser Wahlen kein absolutes Mehr Statt findet, so wird mit jedesmaliger Weglassung desjenigen, der die wenigsten Stimmen hatte, (der aber bey jeder folgenden Hauptwahl für den nämlichen Amtsbezirk immer wieder in die Wahl kommt), die Wahl so lange fortgesetzt, bis das absolute Mehr vorhanden ist.

6. Bey Besetzung der Amtsgerichte Zürich und Winterthur werden die Wahlen der, den benannten Städten, und diejenigen der, den zugetheilten

Landgemeinden gesetzlich zukommenden Richterstellen ganz von einander getrennt.

7. Bey allen diesen Wahlen soll der Ausstand zwischen den Wählenden und den in die Wahl Fallenden nach bisheriger Uebung beobachtet werden.

8. In Bezug auf die Zulässigkeit der Wahl von mit einander in verwandtschaftlichem Verhältnissen stehenden Personen in ein und ebendasselbe Amtsgericht, soll der 2te S. des 2ten Abschnittes des Ausstandsgesetzes vom 27. May 1803 zur Richtschnur dienen, welcher bestimmt, was für Verwandtschaftsverhältnisse vom Besitz im Obergericht ausschließen. Auch hinsichtlich des Verwandtschaftsverhältnisses der Amtsschreiber zu den Oberamtleuten oder den Amtsrichtern, soll die nämliche Norm beobachtet werden, wenn schon das angeführte Gesetz dieselbe nicht für die Obergerichts-Kanzley aufstellt.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 1. Jornung 1816, betreffend das sonntägliche Tanzen in den Wirths- und Schenkhäusern.

Der Kleine Rath des Standes Zürich, nachdem er sich von der Schädlichkeit des sonntäglichen